



Merkblatt zur Anmeldung einer Prostitutionstätigkeit nach § 3 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Folgende Unterlagen sind für die Anmeldung einzureichen/ vorzulegen:

1. Vollständig ausgefüllter Antrag „Anzeige einer Prostitutionstätigkeit nach § 3 ProstSchG“
2. Personalausweis, Reisepass oder einen anderen Ausweisersatz
3. 2 Lichtbilder (Passbilder)
4. Bei nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländern:
 - Nachweis zur Berechtigung der Aufnahme einer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit
5. Nachweis über Gesundheitsberatung nach § 10 ProstSchG¹

¹Der Nachweis darf nicht älter als drei vorangegangene Monate ab Anmeldung bei der Behörde sein.

Allgemeine Hinweise:

Auf Wunsch der anmeldepflichtigen Person stellt die Behörde zusätzlich eine pseudonymisierte Anmeldebescheinigung (**Aliasbescheinigung**) aus.

Die Anmeldebescheinigung wird erst erteilt, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

Die Anmeldebescheinigung ist kostenpflichtig.

Der nachfolgenden Übersicht ist die **Gültigkeit** Ihrer Anmeldebescheinigung und die zur **Verlängerung** der Bescheinigung notwendigen Nachweise zu entnehmen:

	Gültigkeit Anmeldebescheinigung	Nachweis gesundheitliche Beratung bei Verlängerung
Personen unter 21 Jahren	1 Jahr gültig	2 Nachweise pro Jahr <i>(halbjährliche Beratung)</i>
Personen ab 21 Jahren	2 Jahre gültig	1 Nachweis pro Jahr <i>(jährliche Beratung)</i>